

Neues Veranstaltungsgesetz (StVAG 2012) – Information

Das StVAG 2012 unterscheidet folgende Arten von Veranstaltungen:

1. Meldepflichtige Veranstaltungen:

- alle öffentlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle
- alle öffentlichen Veranstaltungen in Gaststätten, die von Vereinen od. Privatpersonen veranstaltet werden

Meldepflichtige Veranstaltungen sind spätestens **2 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung mittels eigenem Formular vom Veranstalter bei der Gemeinde zu melden. Eine schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers oder der Verfügungsberechtigten Person der Veranstaltungsstätte ist beizulegen. Die Kosten für die Meldung belaufen sich auf € 20,- Verwaltungsabgabe.

2. Kleinveranstaltungen:

Das sind öffentliche Veranstaltungen, unabhängig vom Ort der Veranstaltung, die folgende Kriterien erfüllen:

- maximal 300 Besucher **und**
- Veranstaltungszeit zwischen 08:00 und 22:00 Uhr
- Veranstaltungsdauer max. 3 Tage
- keine Gefahr für Leib und Leben
- keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit

Kleinveranstaltungen sind ebenfalls spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mittels eigenem Formular vom Veranstalter bei der Gemeinde zu melden. Eine schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers oder der Verfügungsberechtigten Person der Veranstaltungsstätte ist beizulegen. Die Kosten betragen auch hier € 20,- Verwaltungsabgabe.

3. Anzeigepflichtige Veranstaltungen:

alle Veranstaltungen, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen, sind anzeigepflichtig, beispielsweise **Maskenumzug, Perchtenlauf, größere Feste, die nicht in Gaststätten oder der Mehrzweckhalle veranstaltet werden (z.B. Feuerwehrfest,...)**

Solche Veranstaltungen sind mittels eigenem Formular unter Anschluss der erforderlichen Beilagen spätestens **6 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung bei der Gemeinde zu melden. Die Kosten für Anzeigepflichtige Veranstaltungen betragen – abhängig von der Anzahl der erforderlichen Beilagen – mindestens € 92,50 (Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben) pro Veranstaltung.

Ausnahmen lt. StVAG 2012:

- **Veranstaltungen auf Sportanlage, Stockanlage, Tennisplätze, Reithalle,**

Diese Anlagen sind als ortsfeste Veranstaltungsbetriebe vom Anwendungsbereich des StVAG 2012 ausgenommen, d.h. für alle Veranstaltungen, die unter den „**üblichen Betrieb**“ solcher Anlagen fallen (z.B. Meisterschaftsspiele, Turniere, Wettkämpfe,...) **und vom jeweiligen Verfügungsberechtigten (Verein)** durchgeführt werden, unterliegen **keiner Meldepflicht!**

Alle sonstigen Veranstaltungen, die über den Zweck des Veranstaltungsbetriebes hinausgehen, sind als Kleinveranstaltung (sofern die oben angeführten Kriterien zutreffen!) bei der Gemeinde zu melden.

- Kirchliche Veranstaltungen **im Rahmen der Religionsausübung** sind vom Anwendungsbereich des StVAG 2012 ebenfalls ausgenommen => **keine Meldung**

Alle Formulare für die ordnungsgemäße Meldung/Anzeige von Veranstaltungen stehen auf der Homepage unter dem Punkt: Gemeindeservice – Formulare zum Download bereit und sind natürlich am Gemeindeamt erhältlich.